SATZUNG DER STADT BARGTEHEIDE

- KREIS STORMARN -

ÜBER DIE 3. (vereinfachte) ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 19

FÜR DAS GEBIET:

NÖRDLICH DER "JERSBEKER STRASSE" (K 56), ÖSTLICH DER STRASSE "ROSSALLEE", SÜDLICH DER STRASSE "AN DER RENNBAHN" UND WESTLICH DES GRUNDSTÜCKS AN DER RENNBAHN Nr. 28 TEIL B: TEXT

Es gelten die Texte (Teil B) zum Bebauungsplan Nr. 19 und zur 1. und 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19

Geänderte Festsetzungen:

Ziffer 3. a), b) und d) zu "Die Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten / Nebenanlagen des B-Planes Nr. 19 und die Festsetzung "Stellplätze und deren Zufahrten" der 1. Änderung des B-Planes Nr. 19 erhält, das Plangebiet betreffend, folgende Fassung:

Stellplätze, Carports und Garagen mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO)

Innerhalb des Plangebietes sind innerhalb der nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB festgesetzten Flächen C₁ bis C₄ Stellplätze und Carportanlagen einschließlich Nebenanlagen (wie z. B. Geräte- oder Fahrradschuppen usw.) grundsätzlich zulässig.

- Stellplätze und Carports haben zur Straßenbegrenzungslinie "An der Rennbahn" einen Abstand von mindestens 1,5 m einzuhalten.
- o In den Flächen C₁ und C₄ sind Nebenanlagen nur in Verbindung mit einem Carport oder einer Carportanlage zulässig.
- In den Fläche C₂ und C₃ sind Nebenanlagen auch getrennt vom Stellplatz bzw. von einem Carport oder einer Carportanlage zulässig.
- Carports und Carports mit Nebenanlage sind nur in Holzbauweise zulässig.
- Einzel- oder Doppelcarports sind auf gesamter Länge und in der Höhe zu einer Seite hin sichtoffen herzustellen; hierzu zählen nicht die vorgenannten zulässigen Nebenanlagen.

Nebenanlagen sind außerhalb der festgesetzten Flächen C₁ bis C₄ nur im rückwärtigen Gartenbereich zwischen der südlichen Baugrenze und der Grünfläche "Lärmschutzwall" bzw. den festgesetzten Gehrechten (G1 und G2) mit einer Grundfläche bis max. 10 m² zulässig.

Terrassen als bauliche Nebenanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Freisitze sind auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig, sofern sie nicht für einen dauerhaften Aufenthalt geeignet oder hergerichtet sind.

Für die Grundstücke innerhalb des Plangebietes beträgt die höchstzulässige Grundfläche für bauliche Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO maximal 60 m².

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Plan- zeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
	I. <u>FESTSETZUNGEN</u>	
	Grenze des räumlichen Geltungsbe- reiches der 3. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19	§ 9 Abs. 7 BauGB
	Art und Maß der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
WA	Allgemeines Wohngebiet	§ 4 BauNVO
GR max. 85 m²	Höchstzulässige Grundfläche (GR) mit Flächenangabe	§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO
GF max. 150 m²	Höchstzulässige Geschossfläche (GF) mit Flächenangabe	§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO
	Bauweise / Baugrenzen	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
RH	nur Reihenhäuser zulässig	§ 22 Abs. 2 BauNVO
	Baugrenze	§ 23 BauNVO
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung innerhalb des Plangebietes, z. B. von Grünflächen	§ 16 Abs. 5 BauNVO
ÖFFENTLICH	Grünordnung	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und 25 BauGB
PRIVAT	Grünflächen, öffentlich und privat Zweckbestimmungen:	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	Verkehrsgrün	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
K	Knick	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
LSW	Lärmschutzwall	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
	Umgrenzung von Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	Umgrenzung von Flächen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern als ehemaliger Knick	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
0000	Bäume und Sträucher auf Knickwall zu erhalten	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
	Einzelbäume zu erhalten	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
	Immissionsschutz	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
	Umgrenzung von Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umweltein- wirkung im Sinne des BImSchG	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
LSW	Lärmschutzwall mit H = 3,0 m (s. Systemschnitt als Darstellung ohne Normcharakter)	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	zu schützende Gebäudeseiten (s. Text - Teil B Ziffer 9b der 1. Änd B-Plan Nr. 19)	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
	Sonstige Planzeichen Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Carports und Gemeinschaftsan- lagen (s. Text - Teil B)	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB
C ₁	Stellplatz- und/oder Carportanlage mit Nebenanlage (z. B. Schuppen) (zugunsten An der Rennbahn Nr. 2 - 8)	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
C ₂	Stellplatz- und/oder Carportanlage mit Nebenanlage (z. B. Schuppen) (zugunsten An der Rennbahn Nr. 10 + 12)	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
C ₃	Stellplatz- und/oder Carportanlage mit Nebenanlage (z. B. Schuppen) (zugunsten An der Rennbahn Nr. 14)	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
C₄	Stellplatz- und/oder Carportanlage mit Nebenanlage (z. B. Schuppen) (zugunsten An der Rennbahn Nr. 16 - 26)	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

PLANZEICHENERKLÄRUNG (FORTSETZUNG)

Plan- zeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
weiter zu	I. FESTSETZUNGEN	
	Sonstige Planzeichen	to the second se
G ₁	Mit Gehrechten zu belastende Flächen zu- gunsten der Anlieger der Grundstücke An der Rennbahn Nr. 2 - 14 (fortl. gerade Nr.)	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
G ₂	Mit Gehrechten zu belastende Flächen zu- gunsten der Anlieger der Grundstücke An der Rennbahn Nr. 16 - 26 (fortl. gerade Nr.)	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
z.B. 1,5	Bemaßung in m	
1 1		
	II. Darstellungen ohne Normcharakter	
	Vorhandene bauliche Anlagen	
	Flurstücksgrenze	
275	Flurstücksbezeichnung	
	Böschung / Wall	
	Gehweg / Fahrbahn / Parkplätze	May a butter \$10
	unbefestigte Wege	A STATE OF THE STA
	III. Nachrichtliche Übernahmen	
	Knick 100 bress	§ 25 Abs. 3 LNatSchG`07
	15 m anbaufreie Strecke an der K 56	§ 229 Abs. 1 und 2 StrWG i. W. m. § 9 Abs. 6 BauGB
	Ortsdurchfahrtsgrenze mit Kilometerangabe	§ 29 Abs. 1 und 2 StrWG i. V. m. § 9 Abs. 6 BauGB
	Es gilt die Baunutzungsverordnung in der vom 23.01.1990 (BGBI. I S. 132), zuletzt ge	

vom 23.01.1990 (BGBI. I S. 132), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBI. I S. 466)

Es gilt die Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung vom 18.12.1990

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Ausschusses für Stadtplanung, Grünordnung und Verkehr vom 19.02.2009. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in dem "Stormarner Tageblatt" am 02.03.2009 erfolgt.
- Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 BauGB`07 ("Öffentlichkeitsbeteiligung") und von der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB`07 ("Scoping") ist gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB`07 abgesehen worden.
- 3. Die von der Planung berührten Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 10.03.2009 nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB`07 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB`07 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- 4. Der Ausschuss für Stadtplanung, Grünordnung und Verkehr hat am 19.02.2009 den Entwurf der 3. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 mit Begründung beschlossen und zur Durchführung einer öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 Bau-GB`07 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB`07 bestimmt.
- 5. Der Entwurf der 3. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 10.03.2009 bis zum 14.04.2009 während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Bargteheide (1. Obergeschoss/Neubau, Zimmer 0 34) nach § 3 Abs. 2 Bau-GB`07 öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, durch Abdruck in dem "Stormarner Tageblatt" am 02.03.2009 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Hierbei ist nach § 13 Abs. 3 BauGB`07 darauf hingewiesen worden, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB `07 abgesehen worden ist. Zugleich ist darauf hingewiesen worden, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

 Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der von der Planung berührten Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Bürger (Öffentlichkeit) am 09.07.2009 geprüft. Das Ergebnis ist am 10.07.2009 mitgeteilt worden.

Bargteheide, den

STORING TO STORY

Bürgermeister

- 7. Die 3. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 09.07.2009 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Bebauungsplansatzung wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 09.07.2009 gebilligt.
- 8. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Bargteheide, den

9 O. JUL. 2009

Bürgermeister

9. Der katastermäßige Bestand am 21.01.2009 und die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als nichtig bescheinigt.

Ahrensburg, den 1 1. JUNI 2009

Öffentl. best. Verm.- Ing.

10. Der Beschluss der Stadtvertretung über die Bebauungsplansatzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Abdruck in dem "Stormarner Tageblatt" am Ab.Oh. 2009 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 3 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen.

Die Satzung ist mithin am 14.07. 2009 in Krait getreter

Bargteheide, den 17 4. JUL. 2009

Bürgermeister

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB 07) in der aktueller Fassung sowie nach § 92 der Landesbauordnung vom 10. Januar 2000 (GVOBI. Schl.-H., S. 47ff) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 09.07.2009 folgende Satzung über die 3. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 der Stadt Bargteheide für das Gebiet nördlich der "Jersbeker Straße" (K 56), östlich der Straße "Roßallee", südlich der Straße "An der Rennbahn" und westlich des Grundstückes An der Rennbahn Nr. 28, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.